

damit, daß die Wittib Klöver schuldig befunden wurde, nicht nur die restierenden, sondern auch laufenden Abgaben zu entrichten und die Kosten (des Verfahrens) zu tragen.“¹⁾ Inzwischen hatte Rodenrodt, wahrscheinlich zu Anfang der vierziger Jahre, die Witwe Klöver geheiratet, wie sich aus der Bemerkung in den Akten ergibt „Frau Wittib Klöver, nunmehr Froeve Pastörſche Rodenroth“. Er war aber zu ihr in ihr Haus gezogen, da das Vikarienhaus und der „Wittumbhof“ zerstört und unbewohnbar war. Der Rat verlangte daher, daß er auch die Wache mit übernehme oder eine ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung beziehe. Daraufhin muß er wohl dem Rat den in seinem Schreiben mehrfach erwähnten Revers vorgelegt haben, in dem er wahrscheinlich für seine Person Befreiung von den auf dem Hause seiner Frau ruhenden Lasten erbat unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dieses Privilegium nur ihm persönlich, nicht aber etwa auch seinem Rechtsnachfolger gelten solle. Allein der Rat ging nicht auf seinen Vorschlag ein, sondern suchte den Pfarrer oder vielmehr seine Frau durch den Pförtner (Ratsdiener) unter Androhung der Pfändung zur Wachtleistung zu zwingen. Gegen dieses Ansinnen legte Rodenrodt in dem nachfolgenden Schreiben Beschwerde ein. Ob er den gewünschten Erfolg damit errungen hat, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Antwort des Rates verloren gegangen ist. Doch scheint er sich nachher nicht allzuwohl mehr in Wetter gefühlt zu haben, da er 1655 wieder in seine Heimat zurückkehrte. Vielleicht haben die schweren Schulden, die infolge des Prozesses auf das Klöversche Eigentum kamen und 1657 zur Verpfändung desselben führten, ihm den Aufenthalt in Wetter verleidet, so daß er gerne die Gelegenheit ergriff, die ihm in der Pfalz angebotene Stelle zu übernehmen.

Herrn Bürgermeister des Raths der Freyheit Wetter zu behändigen.

Ehren Beste, Insonders günstige Herrn Und freunde.

Nächst meinem glaubigen Gebett, Und dienstl. erbiethen verhalte nit, daß der corrigirte revers von S. Vicario Johanni

¹⁾ Vgl. Buschmann a. a. D. S. 171 ff.

Ernesti und Jörgen Schuppen¹⁾ mir wol insinuiert worden, wariunen nach fleißiger Verlesung befunden, daß Sie meinen Ihnen herausgegebenen revers in Etlichen puncten geendert, Und 1. daß Wort personal(freyheit), 2. daß sie VersProchenermaßen dießen Sommer daß Wittumbhauß mit zugehörigen scheunen Und stallung repariren, außgelassen, worauff sie auch am Verlittene Donnerstag, den 14. dießes in meiner abwesenheit die Meinigen auff die Wacht durch den Pfordner gebottet, Und mit Bedrawung der Pfandung darzu anhalten wollen, anderen tages den 15. dießes, als wieder naher Hauß kommen, kompt der Pfordner zu mir selbst, sprechend, Burgermeister Und Rath hetten Ihme befohlen, mir an Zusagen, die Wacht zu beschicken, worauff dem Pfordner geantwortet, weil ich als Ein Kirchen Wächter tag Und nacht für sie wache, laß Ich sie bitten, auch Vor mich zu wachen. Den 16. dießes habe meine Knechte mit der Wittumsgüter Beßerung führen lassen, welches man Ihnen, wie der Knecht anbracht, mit harten Worten verbiethen wollen. Nun habe ich mir die geringste Gedanken nit gemacht, daß Ihr gegen mich als eine freye persohn, Und zwar Euren Seelsorger, der Ich auch, wie Ihr wißet, alle Freundschaft gesucht, also die scharffe Vorwenden, Und gleich einen Unfreyen dienstbaren Knecht zu gemeinen Diensten mit scharffen Dräuworten zu Zwingen, Unterstehen dürffen, Angesehen 1. Meine Freyheit in Gött- Und weltlichen Rechten fundiret. Gott hatt in seinem Gesez den Geistlichen Freystätten Und Wohnungen Verordnet, Dabey es auch die weltlichen Rechten bewenden lassen, Unser Gnädigster Landfürst thut auß diesem Fundament den Geistlichen in dero Fürstentumben Und Landschafften auch manutenentz 2. habe Vermöge allegirte Rechten, hierselbsten als pastor Und Rector Capellae Im Dorff Und Freyheit meine personal Gerechtigkeiten, weil aber beyde heußer in Dorff Und Freyheit ruiniret Und Ich (wie Euch wißent) an solchem ruin kein schuld habe, maßen vor 4 Jahren die Bornembsten auß der Bürgerschaft bey daß Verfallene Wittumbhauß geführet selbiges zu besichtigen, mit begehren, die reparation Vor die Hand zu nehmen, darmit mein Haußweßen darin haben könne, seind auch Zum Ubersluß

1) Sch. war nach dem Protokollbuch seit 1639 Kirchmeister und Provisor der Gemeinde Wetter Dorf und Freiheit und wurde 1658 Bürgermeister des Rats Wetter.

Verschiedene Churfl. Befehl darüber ergangen, aber im geringsten nichts darauff erfolgt, In Ansehung dessen wird man mir mit fug In meiner Haußfrawen behausung meine personalfreyheit nit verweigern können, biß daß Wittumbhauß in stand gebracht, In noch weiterer Betrachtung, daß 3. In dieser Graffschafft anderen Geistlichen, absonderlich H. Pastoren zu Westhoven Und Herr Johan Kallenio zu Hertick wegen ruin der WittumbhöBe In Ihren Eigentümblichen Heußern mit Ihrem Weib Kindern Und Gefind (ohn mennigliche einßerrung) Ihre personal freyheit gestattet wird, Darzu auch 4. hieselbst der Cüster, die Überführer an der Ruhr, der gemeinheit fron die Viehhirten Von gemeinen Diensten Und Läften befreyet werden, Nun laße Ich Geistliche Und Weltliche judiciren, ob man mich mit fug mit gemeinen Diensten beschweren könne, sonderlich, Weil es umb ein geringe Zeit zu thun, sintemal Ich mich nachmahls erbiethē, wan Verßprochenermaßen der WittumbhöBe noch diesen Sommer repariret würde, selben mit den Meinen zu beziehen, Und Niemand beschwerlich zu sein, Und ob man mir schon das Hauß, In welchem ißt der Sauhirt wohnet, Zur Wohnung einräumen wil, so ist doch selbiges ein gemein Bürgerhauß, auch nit bequem, Und darzu gar nit rathsam, daß Wittumbhauß in Ewigkeit Uberhauß liegen lassen, Und anderer Leutt Heußern zu bawen, sonderlich weil man sich besorgen muß, daß ein rechtmäßiger possessor kommen Und mich darauff jagen mögte. Und wan daß schon nit geschehe, so geschiehet doch (leider) bey dieser Kriegsgefahr offters, daß die Dorffleutt' von Hauß Und Hoff Verweichen müssen, mit waß gewissen wil man mich dan in sothane notorische Gefahr stecken, Zumal weil diese Vergünstigung der ganzen Burgerschaft Vermöge des revers zu keinem Nachtheil zu Ewigen Zeiten gereichen kan, Ich suche nichts als meine personal freyheit, Und wie ich die Gemein Ihrer Freyheiten nit begehre zu priviren, sondern als ein Seelsorger in terminis pleibe, Und Ihr bestes suche, also werde sie auch gegen mir als Ihrem Seelsorger Verhoffentlich gesinnet sein, Und daß mit Einer guten Wohnung Versehen, mir gerne gönnen, Und mich nit ferner Übergebür betrüben Und belästigen, dessen sich ja bey redlichen Kriegen die Kriegsleutt nit Unterstehen Und wan es gleich Barbarische, Unglaubige Heyden gewesen, haben sie gleichwol der geistlichen Verschonet Und Ihnen Ihre freyheiten gelassen, Und da man Über

dieß alles noch Ein Und ander bedencken hette, so doch der revers aufhebet, solte man sich doch billig Umb des lieben Evangelii so Ich Euch Verkündige, niedrig nit erZeigen, Und darneben in gute Consideration Ziehen, waß wegen der Capellen Vorgangen Und noch Vorgehen mögte, Wan Unter Uns einige differentzen sich ereygnen solten, der liebe Gott wolle alles Unheil Verhüten, Uns Und Unßre posteritet bey seinem I. heiligen Wort erhalten, Dienstfl. bittende Dießes alles reifflich Und wol Zu betrachten, bößen Rathgebern Und Priisterfeinden kein gehör Zu geben, sondern meine personal-Freyheit, Wittumbs Und Capellen gerechtigkeiten in meiner haußfrawen behausung ein Zeitlang Vergünstigen, mich auch nit weiter turbiren, Ich beZeuge Zum Überfluß, daß es Niemand Zum Nachtheil gereichen sol, Ich wil auch Umb sie Und Ihre Kinder, so lang Ich leb, in allen Fällen, als Einem treven Seelsorger gebüret, hinwieder Verschulden, Und an Jenem großen tag alle erZeigte Wolthaten rühmen, welches auch der Vielgetrewe Gott, Ein Vergelter alles Guten, nit wird Unbelohnet laßen, In deßen Schughand Ich Euch sampt den Ewrigen Zum trewlichsten wil befohlen haben, wilfähriger resolution erwartende

E. dienst Und gebettwilliger

Wetter am 20t. April
Ao. 1644.

Casparus Rodenrodus
p. mp.

Wie ein westfälischer Bauer zu dem Kaiser Napoleon kam.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung von P. Stenger, Mengede.)

Als am 12. Dezember 1808 die Verordnung des Kaisers Napoleon betreffs Abschaffung der Leibeigenschaft und der daraus entsprungenen Verbindlichkeiten, namentlich der Hand- und Spanndienste erschien, glaubten die Bauern der ehemaligen Grafschaft Mark, daß jene Verordnung auch ihnen Freiheit gewähre. Wirklich unterließen auch mehrere die bisherigen Leistungen. Sie wurden aber eingeklagt und verurteilt. Diese Erfahrung führte einige Bauern zu dem Entschluß, dem Kaiser Napoleon, unter dessen Herrschaft sie standen, eine Bittschrift zu senden, um zu erfahren,